

SATZUNGEN DER GEMEINDE SIMONSWALD

über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schloss“ und**
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloss“**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald hat am 14.06.2023

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schloss“ und
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloss“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26, 41)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schloss“ ist der Bebauungsplan „Schloss“ mit den örtlichen Bauvorschriften vom 02.10.2019.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schloss“ und
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloss“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 14.06.2023). Er umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schloss“.

§ 3

Inhalt der Änderung

Im Zuge der nun vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans

- wird der zeichnerische Teil durch ein Deckblatt geändert.
- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen geändert und ergänzt.
- werden die örtlichen Bauvorschriften geändert und ergänzt.

§ 4

Bestandteile

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht aus:

- a) dem zeichnerischen Teil zur Bebauungsplanänderung (Deckblatt)
(M 1:500) in der Fassung vom 14.06.2023
- b) den geänderten bzw. ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen
für den Geltungsbereich (textlicher Teil) in der Fassung vom 14.06.2023

2. Die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus:

- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt)
(M 1:500) in der Fassung vom 14.06.2023
- b) den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften
(textlicher Teil) in der Fassung vom 14.06.2023

3. Beigefügt ist die

- a) gemeinsame Begründung mit Umweltbelangen in der Fassung vom 14.06.2023

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schloss“ sowie der örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die nicht von der 1. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Schloss“ vom 02.10.2019 gelten unverändert fort.

Gemeinde Simonswald, den 28.06.2023



Stephan Schonefeld
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Simonswald übereinstimmen.

Simonswald, den 28.06.2023



Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Nachrichtenblatt Nr. 13 am 30.06.2023.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 30.06.2023 rechtsverbindlich.